

## RBA – Richtlinien für die Bezuschussung von Aufwendungen

---

### §1 Allgemeines

Die RBA gehören zu den Ordnungen des Remscheider TV von 1861 (Korp.). Sie werden inhaltlich und betragsmäßig vom Vorstand festgesetzt.

**Im rechtlichen Sinne handelt es sich um eine „Kann-Bestimmung“. Das heißt, dass kein Antragsteller einen rechtlichen Anspruch daraus herleiten kann.**

Eine Zuwendung bzw. eine Erstattung von Aufwendungen kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender schriftlicher **„Antrag auf Bezuschussung gemäß RBA“** gemäß Anlage 1 rechtzeitig vorher bei der/dem Vorsitzenden Sport, beim Sportbereich oder RTV-Geschäftsstelle eingereicht wurde.

Ein Antrag kann von Einzelmitgliedern, Mannschaften, Abteilungen und in besonderen Einzelfällen auch von Nichtmitgliedern gestellt werden.

Die **Abrechnung der Kosten** hat spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung zu erfolgen und muss der/dem Vorsitzenden Sport vorgelegt werden. Einnahmen und Zuschüsse von dritter Seite sind anzugeben und in Abzug zu bringen. Belege sind beizufügen.

Sollten seitens des RTV Kosten zu erstatten sein, ist das Formular **„Auszahlungsbeleg“** gemäß Anlage 2 zu verwenden.

### §2 Meisterschaften / Veranstaltungen

**Zuwendungen werden grundsätzlich nur bei Meisterschaften und Veranstaltungen gewährt, die von Fachverbänden ausgeschrieben worden sind, denen der RTV als Mitglied angehört.**

Fachverbandfremde Veranstaltungen bedürfen einer Einzelfallentscheidung durch den Vorstand.

1. **Startgeld** wird grundsätzlich übernommen.
2. **Fahrtkosten** werden in der Regel nur erstattet, wenn die einfache Fahrstrecke wenigstens 30 km beträgt.

**Fahrten mit dem PKW** werden mit 0,15 €/km bezuschusst. Voraussetzung für die Erstattung von mehreren PKWs ist, dass der Einsatz von weniger Fahrzeugen vom Platz her nicht möglich wäre. Bei Jugendlichen wird auf je drei Sportler ein:e Begleiter:in/Fahrer:in hinzugerechnet, der/die kein RTV-Mitglied sein muss. Die Entfernungen gelten ab RTV-Halle; hierzu bitte das Formular **„Fahrtkostenabrechnung gemäß RBA“** gemäß Anlage 3 verwenden.

Bei Fahrten mit der **Deutschen Bahn** werden maximal Kosten 2. Klasse ab Remscheid Hauptbahnhof erstattet. Gruppenermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu bitte Formular **„Auszahlungsbeleg“** gemäß Anlage 2 zusammen mit den Belegen einreichen.

Über die Bezuschussung bei Nutzung **anderer Verkehrsmittel** wird im Einzelfall entschieden.

3. Bei mehrtägigem Aufenthalt außerhalb Remscheids kann im Einzelfall ein Zuschuss für **Übernachtung** gewährt werden. Der eventuell zu gewährende Zuschuss ist pro Aktiven und Nacht auf maximal 40 € sowie in der Regel auf zwei Übernachtungen begrenzt. Über die endgültige Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand. Kosten für Verpflegung übernimmt der RTV nicht.

### §3 Aus- und Fortbildungen, Lizenzverlängerungen

Aus- und Fortbildungskosten werden ausschließlich für RTV-Mitglieder genehmigt. Sie sollten im Kostenvoranschlag genannt sein. Im Verlauf eines Jahres kann eine Kostenübernahme nur über einen vorherigen schriftlichen Antrag an den Sportbereich erfolgen. Eventuell anfallende Kosten für Übernachtung und Verpflegung sind in der Regel von den Übungsleiter:innen zu tragen.

### §4 Kostenvoranschläge

Um eine vernünftige und möglichst realistische Planung für das kommende Geschäftsjahr vornehmen zu können, ist es notwendig, dass die Anfang des Geschäftsjahres bereits absehbaren Kosten in die Kostenvoranschläge eingerechnet werden. Die Formulare werden den Abteilungsleitungen ohne Anforderung zugestellt. Auch wenn geplante Anschaffungen im Kostenvoranschlag bereits genannt sind, müssen Beträge über 500 € im Einzelfall vor der Anschaffung noch durch den Vorstand genehmigt werden.

Die Vorschriften zum gemäß §1 RBA gelten weiterhin.

Die Richtlinien vom 15.11.2022 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

**-Der Vorstand-**